

270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 12. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. HAUPTSTÜCK

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Flüchtling, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren;
2. Asyl, der Schutz, der einem Fremden im Hinblick auf seine Flüchtlingseigenschaft in Österreich gewährt wird. Dieser Schutz umfaßt insbesondere das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet und neben den Rechten nach diesem Bundesgesetz die Rechte, die einem Flüchtling auf Grund der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF BGBl. Nr. 78/1974 (im folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention“ genannt), zustehen;
3. Asylwerber, ein Fremder, der einen Antrag auf Gewährung von Asyl (Asylantrag) gestellt hat, vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens;
4. Fremder, eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

2. HAUPTSTÜCK

Asylrecht

1. Abschnitt

Gewährung von Asyl

§ 2. (1) Österreich gewährt Flüchtlingen Asyl.

(2) Kein Asyl wird einem Flüchtling gewährt, wenn

1. er unter Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention fällt;
2. er die Umstände, mit denen er seine Furcht vor Verfolgung begründet, in Österreich mit der Absicht herbeigeführt hat, Asyl gewährt zu erhalten;
3. er bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war.

(3) Kein Asyl wird weiters Fremden gewährt, die bereits einen Asylantrag in Österreich oder einem anderen Staat, der die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention beachtet, gestellt hatten und deren Antrag abgewiesen wurde.

(4) Abs. 3 findet auf Fremde keine Anwendung, die nach rechtskräftiger Abweisung ihres Asylantrages in ihren Heimatstaat oder, soweit sie staatenlos sind, in den Staat, in dem sie ihren früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zurückgekehrt sind und einen Asylantrag auf Umstände stützen, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

§ 3. Asyl wird auf Antrag des Asylwerbers gewährt. Die Asylbehörde hat einem Asylantrag mit Bescheid stattzugeben, wenn nach diesem Bundesgesetz glaubhaft ist, daß der Asylwerber Flüchtling und die Gewährung von Asyl nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist.

§ 4. Die Gewährung von Asyl ist auf Antrag auf die ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kinder und den Ehegatten auszudehnen, sofern sich diese Personen in Österreich aufhalten und die Ehe schon vor der Einreise nach Österreich bestanden hat. Solche Familienangehörigen haben im Verfahren über die Gewährung von Asyl dieselbe Rechtsstellung wie der Asylwerber.

§ 5. (1) Ein Flüchtling verliert das Asyl, wenn festgestellt wird, daß

1. er in einem anderen Staat einen Asylantrag gestellt hat oder ihm Asyl gewährt wurde;
2. ihm in einem anderen Staat ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt wurde;
3. hinsichtlich seiner Person einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c oder Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Tatbestände eingetreten ist.

(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid der Asylbehörde von Amts wegen zu treffen.

2. Abschnitt

Einreise von Asylwerbern

§ 6. (1) Ein Asylwerber, der direkt aus dem Staat kommt (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention), in dem er behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen, ist weder wegen rechtswidriger Einreise noch rechtswidriger Anwesenheit im Bundesgebiet zu bestrafen.

(2) Den in Abs. 1 genannten Asylwerbern sowie Asylwerbern, die gemäß § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, nicht zurückgewiesen werden dürfen, ist die Einreise, wenn sie nicht schon auf Grund des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, gestattet werden kann, formlos zu gestatten.

(3) Für den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2 ist ein Fremder, der anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet den Wunsch oder die Absicht erkennen läßt, einen Asylantrag zu stellen, wie ein Asylwerber zu behandeln.

3. Abschnitt

Vorläufige Aufenthaltsberechtigung des Asylwerbers

§ 7. (1) Ein Asylwerber, der gemäß § 6 eingereist ist, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Asylantrag gestellt wurde, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn der Asylantrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet oder innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem er im Bundesgebiet von der Gefahr einer Verfolgung Kenntnis erlangt hat (vorläufige Aufenthaltsberechtigung). Der Asylwerber hat sich den Asylbehörden für Zwecke des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten.

(2) Mit Bescheid kann die Aufenthaltsberechtigung auf Teile des Bundesgebietes eingeschränkt oder können Teile des Bundesgebietes davon ausgenommen werden, soweit dies im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung von Asylwerbern auf das Bundesgebiet unter Bedachtnahme auf § 8 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/

1991, oder zur Verhinderung einer unzumutbaren Konzentrierung von Asylwerbern in Teilen davon, notwendig ist.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt einem Asylwerber ab dem Zeitpunkt nicht mehr zu, zu dem das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird oder einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Asylbehörden keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist unverzüglich von Amts wegen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung nach dem Muster der Anlage ist mit einer verlängerbaren Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten auszustellen. Sie ist in den Fällen des Abs. 3 unverzüglich zurückzustellen.

4. Abschnitt

Befristete Aufenthaltsberechtigung

§ 8. (1) Die Asylbehörde kann aus Anlaß der Erlassung eines Bescheides, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einem Fremden von Amts wegen den befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet bewilligen, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder ihm wegen der Situation in seinem Heimatstaat oder — sofern er staatenlos ist — in den Staat, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr zu bewilligen. Sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Gründe für ihre Bewilligung andauern.

(3) Ein Fremder verliert die befristete Aufenthaltsberechtigung

1. mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer;
2. auf Grund eines Bescheides der Asylbehörde, mit dem festgestellt wird, daß in bezug auf seine Person sinngemäß einer der Tatbestände des § 5 Abs. 1 eingetreten ist.

5. Abschnitt

Geltung des Fremdenpolizeigesetzes

§ 9. (1) Das Fremdenpolizeigesetz mit Ausnahme seiner §§ 2 Abs. 3, 5, 5 a und 13 a findet auf Flüchtlinge, die Asyl haben, sowie auf Asylwerber, die eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung (§ 7) und Fremde, die eine befristete Aufenthaltsberechtigung (§ 8) haben, keine Anwendung. Über die Verhängung der Schubhaft entscheidet in diesen Fällen das Bundesasylamt. In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes zu berücksichtigen.

(2) Im Falle des Verlustes einer Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz (§ 5, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3), den die Asylbehörde von Amts wegen unverzüglich der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen hat, hat der betreffende Fremde das Bundesgebiet binnen 14 Tage zu verlassen. Kommt der Fremde dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Fremdenpolizeibehörde die Ausweisung gemäß dem Fremdenpolizeigesetz zu verfügen.

3. HAUPTSTÜCK

Asylbehörden

§ 10. (1) Asylbehörden sind

1. (Verfassungsbestimmung) das Bundesasylamt, das als Asylbehörde 1. Instanz in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird;
2. der Bundesminister für Inneres als Asylbehörde 2. Instanz.

(2) Die Asylbehörden haben zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes dafür besonders qualifizierte und informierte Bedienstete heranzuziehen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat in den Ländern für den örtlichen Wirkungsbereich einer oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen sowie für eine oder mehrere Grenzkontrollstellen unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, bzw. der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, mit Verordnung Außenstellen zu errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können. Diese Außenstellen sind Teil des Bundesasylamtes.

4. HAUPTSTÜCK

Asylverfahren

§ 11. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet, soweit nicht anderes bestimmt wird, das AVG Anwendung.

§ 12. (1) Asylanträge sind beim Bundesasylamt zu stellen. Fremde, die gegenüber anderen Behörden den Wunsch oder die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen, sind an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

(2) Fremde, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, können Asylanträge auch bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland einbringen. Über die Gewährung von Asyl entscheidet auch in diesem Falle das Bundesasylamt.

(3) Der Asylantrag kann formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden, sofern daraus der Wunsch erkennbar ist, in Österreich Asyl oder Schutz vor Verfolgung zu erhalten oder als Flüchtling anerkannt zu werden.

§ 13. (1) Asylwerber, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Asylanträge können auch von unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden.

(2) Im übrigen obliegt die Vertretung von Asylwerbern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Verfahren nach diesem Bundesgesetz dem örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, soweit ihre Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können.

§ 14. (1) Jeder Asylwerber ist unverzüglich gemäß § 51 AVG zu vernehmen (Erstvernehmung). Im Zuge dieser Vernehmung sind

1. die Identität des Asylwerbers und der ihn begleitenden Familienangehörigen (§ 4) im einzelnen (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, bisheriger Wohnsitz sowie die Namen der Eltern) durch Urkunden oder auf sonst geeignet erscheinende Weise festzustellen,
2. erkennungsdienstliche Behandlungen zur Sicherung der Identität durchzuführen,
3. die Gründe zu klären, aus denen Asyl beantragt wird und
4. der Reiseweg und allfällige Aufenthalte sowie die allfällige Beantragung oder Gewährung von Asyl in anderen Staaten zu ermitteln.

(2) Der Asylwerber ist persönlich anzuhören und verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Unterlagen, soweit sie für das Verfahren von Belang sind, vorzulegen und an der erkennungsdienstlichen Behandlung (Abs. 1 Z 2) mitzuwirken.

(3) Hält sich der Asylwerber nicht im Bundesgebiet auf, so hat die österreichische Berufsvertretungsbehörde im Ausland, in deren Amtsbereich sich der Asylwerber aufhält, die Angaben des Asylwerbers gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 aufzunehmen und gemeinsam mit allenfalls vom Asylwerber übergebenen Urkunden an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

(4) Über jede Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere auf vorgebrachte Fluchtgründe einzugehen und diese Vorbringen zu werten hat. Auf diese Bewertungen ist bei der Vorbereitung der Entscheidung besonders Bedacht zu nehmen.

§ 15. (1) Der Bundesminister für Inneres darf für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlings-

konvention im Ausland und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit folgende personenbezogene Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist, automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und übermitteln: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden und Verfahrensstand.

(2) Datenempfänger der in Abs. 1 bezeichneten Daten sind:

1. das Bundesasylamt,
2. die Sicherheitsbehörden,
3. das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich,
4. die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, sofern der Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 17),
5. die Gebietskrankenkassen und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
6. die für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, daß solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt die bei ihnen verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten eines Fremden zu übermitteln, von dem das Bundesasylamt im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 unterschiedliche Daten derselben Art ermittelt hat.

(4) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, wenn der Betroffene die Staatsbürgerschaft erlangt oder zehn Jahre nach rechtskräftiger Abweisung oder Zurückziehung des Asylantrages.

(5) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten gemäß Abs. 1, die für Zwecke gemäß Abs. 1 benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, daß die Löschung übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt und daß Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich dieser Vereinbarungen ausgenommen sind.

§ 16. (1) Die Asylbehörden haben in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen durch Fragestel-

lung oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung des Asylantrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Asylantrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die einem Asylwerber obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen. In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung des Asylwerbers, sich den Asylbehörden für Zwecke des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, sowie auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 1 hinzuweisen. Dieses Merkblatt ist jedem Asylwerber zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einer ihm ausreichend verständlichen Sprache zu übergeben. Zu diesem Zweck ist das Merkblatt in Übersetzungen jener Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, daß sie die Asylwerber verstehen.

§ 17. (1) Ist der Asylantrag auf Grund des Ergebnisses der Erstvernehmung offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet, so ist darüber ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden.

(2) Gegen einen gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid kann binnen einer Woche Vorstellung erhoben werden. Im übrigen gelten § 57 Abs. 2 und 3 AVG sinngemäß.

(3) Ein Asylantrag ist insbesondere, sofern sich aus der Erstvernehmung nicht anderes ergibt, als gemäß Abs. 1 offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn

1. die Identität des Asylwerbers und insbesondere seine Staatsangehörigkeit oder — soweit er staatenlos ist — sein bisheriger Wohnsitz nicht glaubhaft festgestellt werden kann;
2. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder — sofern er staatenlos ist — in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus einem der im § 1 Z 1 genannten Gründe besteht;
3. einer der Gründe des § 2 Abs. 2 gegeben ist;
4. der Antrag mit einer wirtschaftlichen Notlage begründet wurde.

(4) Ein Asylantrag ist insbesondere, sofern sich aus der Erstvernehmung nicht anderes ergibt, als gemäß Abs. 1 offensichtlich begründet anzusehen, wenn

270 der Beilagen

5

1. der Asylwerber Staatsangehöriger eines Staates ist, oder — sofern er staatenlos ist — in einem Staat seinen bisherigen Wohnsitz hatte, von dem auf Grund der allgemeinen Erfahrung, seiner Rechtslage und Rechtsanwendung anzunehmen ist, daß in diesem Staat in der Regel die begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in § 1 Z 1 genannten Gründen besteht;
2. der Asylwerber sichtbare Merkmale von Folter oder sonst unmenschlicher Behandlung aufweist;
3. die Gefahr der Verfolgung durch unbedenkliche Urkunden glaubhaft gemacht wird.

§ 18. (1) Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen seiner Vernehmung sowie einer mündlichen Verhandlung ein geeigneter Dolmetscher beizuziehen, der den gesamten Verlauf der Vernehmung oder Verhandlung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache zu übersetzen hat. Bescheiden, die einem solchen Asylwerber zuzustellen sind, ist eine Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung in diese Sprache anzuschließen.

(2) Der Asylwerber ist berechtigt, einen Dolmetscher seiner eigenen Wahl auf seine Kosten beizuziehen. Dadurch darf keine Verfahrensverzögerung herbeigeführt werden.

(3) Asylwerber können den Asylantrag sowie Rechtsmittel gegen Bescheide schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Organisation der Vereinten Nationen stellen. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache gestellt werden, sind sie von Amts wegen in die deutsche Sprache zu übersetzen.

§ 19. (1) Asylanträge sind in jedem Stand des Verfahrens abzuweisen, wenn

1. der Asylwerber einer Ladung zu einer Vernehmung oder zu einer mündlichen Verhandlung ohne vorhergehende Entschuldigung nicht nachgekommen ist;
2. der Asylwerber eine Änderung der Abgabestelle (§ 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982) nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
3. sich der Asylwerber weigert, an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 14 Abs. 1 Z 2) mitzuwirken.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 findet § 71 AVG sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Zustellung des gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheides gestellt werden muß.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres hat über eine zulässige Berufung in jedem Fall in der Sache selbst zu entscheiden und seiner Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen, wenn es offenkundig mangelhaft war, der Asylwerber Bescheinigungsmittel vorlegt, die ihm im Verfahren vor dem Bundesasylamt nicht zugänglich waren, oder wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung erster Instanz zugrunde gelegt wurde, in der Zwischenzeit geändert hat.

§ 21. (1) Einem Asylwerber oder Flüchtling ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden.

(2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist von der Einleitung eines Asylverfahrens unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, über jedes Asylverfahren Auskunft zu verlangen und Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu nehmen und bei Vernehmungen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein sowie jederzeit mit einem Asylwerber oder Flüchtling Kontakt aufzunehmen.

§ 22. Die in Verfahren vor Bundesasylbehörden erforderlichen Eingaben, Niederschriften, Zeugnisse und ausländische Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Stempelgebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten.

5. HAUPTSTÜCK

Flüchtlingsberater

§ 23. (1) Zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts kann der Bundesminister für Inneres Flüchtlingsberater bestellen.

(2) Die Flüchtlingsberater haben Fremde auf Verlangen

1. über alle das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren;
2. bei der Stellung eines Asylantrages zu unterstützen;
3. in Verfahren nach diesem Bundesgesetz zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von Dolmetschern behilflich zu sein.

(3) Die Flüchtlingsberater werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge aus einer vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellten Liste bestellt.

2

(4) Flüchtlingsberater müssen rechtskundig und zum Nationalrat wählbar sein.

(5) Flüchtlingsberater, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes, andere Flüchtlingsberater auf Vergütung von Reisekosten, wie sie einem auf einer Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht, sowie auf eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

6. HAUPTSTÜCK

Integrationshilfe

§ 24. (1) Flüchtlingen, die Asyl haben, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse;
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt;
6. Leistungen des Fonds zur Integration von Flüchtlingen.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostensatz zu regeln hat.

7. HAUPTSTÜCK

Schlußbestimmungen

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Am 1. Jänner 1992 in erster Instanz anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Ist ein erstinstanzlicher Bescheid durch Bewilligung der Wiedereinsetzung (§ 72 AVG) oder durch einen die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid außer Kraft getreten (§ 70 AVG), so hat das Bundesasylamt einen neuen Bescheid zu erlassen.

(2) Am 1. Jänner 1992 beim Bundesminister für Inneres anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 ist mit der Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens das Bundesasylamt zu betrauen.

(3) Fremde, die gemäß § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, sind wie Fremde zu behandeln, denen gemäß § 3 Asyl gewährt wurde.

(4) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Asylgesetzes verwiesen wird, treten an dessen Stelle, soweit dieses Bundesgesetz entsprechende Bestimmungen enthält, diese.

§ 26. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt.

§ 27. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylgesetz außer Kraft.

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 22, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 24 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 1 Z 2 im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister, hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 23 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

270 der Beilagen

7

Anlage

Lichtbild

Bundesasylamt

.....

Bescheinigung

über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung

Herr/Frau Vor- und Zuname,
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
..... hat fristgerecht einen Asylantrag gestellt.

Er/Sie ist zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Ende der Gültigkeitsdauer:
Unterschrift

Bundesstampiglie

VORBLATT

Problem:

Die politische Entwicklung in Mittel- und Osteuropa in Verbindung mit einer verstärkten Süd-Nord-Wanderung hat in Österreich ebenso wie in anderen europäischen Staaten zu einem sprunghaften Ansteigen unbegründeter Asylansuchen geführt. Das derzeit vorhandene gesetzliche Instrumentarium, insbesondere das Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 („Asylgesetz“), reicht nicht aus, um dieser Folge der neuen geopolitischen Situation Österreichs gerecht zu werden. Es ist vielmehr eine umfassende Regelung des Einwanderungs- und Flüchtlingswesens notwendig.

Ziel:

Als Teil einer Gesamtregelung des Einwanderungs- und Flüchtlingswesens soll ein umfassendes Bundesgesetz über die Asylgewährung und Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen geschaffen werden; durch die Errichtung einer eigenen spezialisierten Asylbehörde in erster Instanz und Normierung verfahrensbeschleunigender Maßnahmen soll ein rascheres und qualitativ verbessertes Asylverfahren gesichert werden.

Inhalt:

Der Entwurf enthält nähere Regelungen über die Gewährung von Asyl, die Rechte und Pflichten von Asylwerbern im Asylverfahren, die Errichtung und Einrichtung des Bundesasylamtes, die Normierung eines abgekürzten Verfahrens in klaren Entscheidungssituationen sowie das Aufgabengebiet der Flüchtlingsberater. Die Rechtsstellung des Flüchtlings, dem Asyl gewährt worden ist, wird durch die Möglichkeit der Gewährung von Integrationshilfe ausgebaut.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Eine österreichweit bei den Sicherheitsdirektionen durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß derzeit 86 Bedienstete (7 A, 10 B, 9 C, 29 D und 31 KrB/W2) mit Angelegenheiten des Asylverfahrens befaßt sind, wobei diese allerdings auch in anderen Bereichen der Sicherheitsverwaltung tätig sind. Bei der Planung des Personalbedarfs für das zu schaffende Bundesasylamt einschließlich der Außenstellen wird davon ausgegangen, daß ein Referent im Durchschnitt vier Fälle pro Tag erledigen kann. Bei Hochrechnung dieser Zahl auf ein Personenjahr (durchschnittlich 200 Arbeitstage), ergibt sich, daß ein Bediensteter 800 Asylverfahren pro Jahr erledigt. Ausgehend von etwa 25 000 Asylwerbern pro Jahr wären zur Bewältigung des Arbeitsaufwandes etwa 40 Referenten unter Berücksichtigung von Krankenständen und Urlauben notwendig. Für die Erledigung der Schreibearbeiten wird mit etwa 30 Mitarbeitern das Auslangen gefunden werden. Eine ebensolche Zahl ergibt sich für Kanzleiarbeiten. Der jährliche durchschnittliche Personalaufwand zur Durchführung des Asylverfahrens beträgt derzeit 23 877 968 S. Wenn das Ziel einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung erreicht werden soll, muß mit einer Verdoppelung dieses Aufwandes gerechnet werden.

Die Möglichkeit der Durchführung eines abgekürzten Asylverfahrens in klaren Entscheidungssituationen und die verbesserte Qualität der erstinstanzlichen Entscheidung wird zu einer Entlastung der zweiten Instanz und zu maßgeblichen Kostenreduzierungen in der Bundesbetreuung führen, die jedenfalls über die Steigerung des Personalaufwandes hinausgehen.

Die Kosten für die — ehrenamtlich tätigen — Flüchtlingsberater werden, ausgehend von geplanten 20 Personen, die Anspruch auf die Vergütung des Arbeits- und Zeitaufwandes sowie der Reisekosten haben, jährlich durchschnittlich 500 000 S betragen. Die Regelung wurde in Anlehnung an § 51 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 geschaffen. Der ausgewiesene Betrag ergibt sich somit unter Zugrundelegung der Fallgebühren und der Reisekosten für die Berichterstatter der Zivildienstkommission.

Die aus den gemäß § 24 vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Integrationshilfe erwachsenden Kosten werden aus dem schon bestehenden Budgetansatz bezahlt werden, ohne daß mit einem Mehraufwand zu rechnen ist.

Entgegen dem Anschein, daß die im § 22 vorgesehene Abgabenbefreiung zu einer Einnahmensenkung des Bundes führen wird, kann die generelle Abgabenbefreiung letztlich zu einer Kostenersparnis führen, da die in der Vergangenheit auf Grund der Mittellosigkeit der Asylwerber ergebnislos verlaufenen Exekutionsverfahren in Zukunft unterbleiben.

Vereinbarkeit mit EG-Vorschriften:

Eine einheitliche Richtlinie zur Harmonisierung des Asylrechts in den EG-Mitgliedstaaten befindet sich noch im Stadium des Vorentwurfes. Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Beneluxländern abgeschlossene Schengener-Übereinkommen vom 14. Juni 1985 sowie insbesondere das Zusatzübereinkommen vom 19. Juni 1990 sieht eine Harmonisierung des Asylverfahrens sowie die Beseitigung von Personenkontrollen auch für Drittausländer vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist weder mit dem Vorentwurf noch mit dem Schengener-Abkommen unvereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeines

In den letzten Jahren sah sich Österreich mit einem ständig steigenden Zustrom von Personen konfrontiert, die bei ihrer Ankunft behaupteten, aus Gründen rassistischer, politischer oder religiöser Verfolgung ihre Heimat verlassen zu haben und dorthin nicht mehr zurückkehren zu können. Während im Jahr 1985 6 724 Asylanträge gestellt wurden — eine Zahl, die sich noch nicht wesentlich von den Zahlen der Vorjahre unterschied — betrug die Zahl der Asylwerber im Jahr 1986 bereits 8 639, stieg 1987 auf 11 406 und 1988 auf 15 790. Im Jahr 1989 gab es bereits 21 882 und im Jahr 1990 22 789 Asylanträge. Die Asylwerberzahlen des laufenden Jahres folgen diesem Trend.

Zug um Zug mit dem sprunghaften Ansteigen der Asylwerber hat auch ihre Qualität eine Änderung erfahren. Während in der Vergangenheit eine nicht unbeträchtliche Zahl der Asylwerber Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention waren, ist deren Zahl nicht zuletzt im Hinblick auf die politische Veränderung in Ost- und Mitteleuropa im Jahr 1990 zurückgegangen. In jüngster Zeit ist als Folge des überproportionalen Ansteigens der Asylwerber aus der dritten Welt wohl wieder ein Ansteigen der Anerkennungsquote festzustellen (Jänner bis August 1991, 13,9%). Der größere Teil der Asylwerber kommt eben heute nicht mehr wegen politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung nach Österreich, sondern deshalb, weil diese Menschen in ihrem Heimatstaat keine erträgliche wirtschaftliche und soziale Lebenssituation vorfinden und sich daher in einem wirtschaftlich hochentwickelten Land eine neue Existenz aufbauen wollen. Der Asylantrag wird dabei als Mittel benutzt, in den Genuß eines zeitweisen oder dauernden Aufenthaltsrechtes in Österreich zu kommen. Dies stellt nicht nur eine für Österreich auf Dauer nicht bewältigbare Belastung, sondern auch eine Benachteiligung der wirklich Verfolgten dar, die immer länger auf die endgültige Entscheidung, die ihnen Asyl und damit Sicherheit gibt, warten müssen. Asyl muß eben Schutz der Verfolgten bleiben und kann nicht generell Hilfe für Benachteiligte werden.

In diesem Zusammenhang darf auf den jüngst fertiggestellten Bericht einer Arbeitsgruppe des

Exekutivkomitees des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 12. August 1991, EC/SCP/64, verwiesen werden, in dem unter Punkt 37 wörtlich folgendes ausgeführt wird: „The Working Group observed that misuse of the international asylum system disadvantaged those who had valid claims. It noted the negative effects that such claims had on both public opinion in the receiving country and on the institution of asylum generally.“

Da auf Grund der politischen Entwicklung in den ost- und mitteleuropäischen Staaten und der demographischen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen Spannungen zwischen den Entwicklungsländern und den Industriestaaten davon auszugehen ist, daß sich die Zahl der nach Österreich kommenden ausländischen Staatsbürger in den nächsten Jahren eher noch erhöhen wird, ist eine — wie bereits in den Erläuterungen zum Bundesbetreuungsgesetz ausgeführt — umfassende Reform des Flüchtlings-, Asyl- und Wanderungswesens notwendig geworden, um dieser Situation gerecht zu werden.

Dieses Gesetz bildet den zweiten Teil dieser Gesamtreform und ist daher sowohl mit dem Bundesbetreuungsgesetz als auch mit einem noch zu schaffenden Niederlassungsgesetz in Verbindung zu sehen.

Der vorliegende Entwurf wurde unter Berücksichtigung der im allgemeinen Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ausgearbeitet und beinhaltet gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere zwei wesentliche Neuerungen. Diese sind

- Schaffung einer eigenen Asylbehörde in 1. Instanz und
- Beschleunigung des Asylverfahrens.

Die durch dieses Gesetz geschaffene Asylbehörde ist das Bundesasylamt.

Das Bundesasylamt ist im organisatorischen und funktionellen Sinn Bundesbehörde, untersteht direkt dem Bundesminister für Inneres und ist zur erstinstanzlichen Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zuständig. Um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen

und abschließen zu können, werden Außenstellen errichtet.

Die ursprüngliche Absicht, zur Verbesserung des Rechtsschutzes für die Asylwerber die Bundesasylkommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes beim Bundesministerium für Inneres einzurichten, wurde auf Grund der im allgemeinen Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen fallengelassen; angesichts der von den nichtstaatlichen Hilfsorganisationen für die Flüchtlinge (NGOs) geäußerten Kritik hätten die mit der Einrichtung dieser Behörde verbundenen Kosten nicht gerechtfertigt werden können.

Österreich wird auch in Hinkunft, so wie dies in der Erklärung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 bekräftigt wird, seine humanitäre Tradition fortsetzen und nicht nur auf Grund seiner rechtlichen Verpflichtungen, sondern aus tiefster Überzeugung allen Verfolgten, die in Österreich Asyl suchen, einen sicheren Hafen gewähren. Die Aufnahme von Verfolgten gehört zum Selbstverständnis Österreichs. Allerdings muß der in der Vergangenheit immer wieder zu beobachtende Mißstand, daß das Asylverfahren für den Zweck mißbraucht wird, in Österreich ein Aufenthaltsrecht zu erreichen, das man sonst nicht erhalten würde, abgestellt werden. Für die Erzwingung eines De-facto-Visums sind das Asylrecht und das Asylverfahren niemals gedacht gewesen. Sie sind daher vor einer solchen Zweckentfremdung zu schützen.

Diesem Umstand trägt dieses Bundesgesetz dadurch Rechnung, daß für jene Fälle, in denen eine klare Situation eine sofortige Entscheidung ermöglicht, ein dem Mandatsverfahren nachgebildetes abgekürztes Verfahren vorgesehen wird. Die damit bewirkte Verfahrensbeschleunigung soll die Unterbringung in der Bundesbetreuung so kurz halten, daß diese für sich allein keine Motivation sein kann, einen Asylantrag zu stellen.

Hingewiesen wird noch darauf, daß bei einzelnen Formulierungen Bedacht auf das Asylgesetz der Schweiz (Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 idF vom 22. Juni 1990) sowie auf das Gesetz über das Asylverfahren der Bundesrepublik Deutschland (Asylverfahrensgesetz vom 9. April 1991, BGBl. I S 869) genommen wurde. Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzesentwurf auch das Ergebnis von Beratungen im Rahmen der Informellen Konsultationen über Flüchtlings- und Wanderungsfragen, an denen 13 europäische Staaten sowie Australien, Kanada und die USA, der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Internationale Organisation für Wanderung beteiligt sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Fremdenpolizei) im Hinblick auf dessen § 15 (Datenschutz) auf § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz — DSG), BGBl. Nr. 565, idF BGBl. Nr. 605/1987.

Dieser Entwurf sieht in den §§ 10, 25 und 27 Verfassungsbestimmungen vor.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu den einzelnen Begriffsbestimmungen:

Z 1. Flüchtling:

Der in Z 1 definierte Begriff „Flüchtling“ übernimmt den Wortlaut des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention).

Die Flüchtlingseigenschaft orientiert sich demnach an folgender konkreter Situation:

- Die Person befindet sich außerhalb ihres Heimatlandes (bzw. Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes), und zwar
- aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus einem der in Z 1 aufgezählten Gründe und sie ist
- im Hinblick auf diese Furcht nicht in der Lage oder nicht gewillt, sich des Schutzes des Heimatlandes (des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes) zu bedienen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens ist unter Berufung auf die Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 13. April 1984 (ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S 137) und vom 12. März 1987 (EuGRZ 1987/S 186), gefordert worden, den völkerrechtlich definierten Flüchtlingsbegriff um die Verfolgungsgründe „des Geschlechtes“ und „der sexuellen Orientierung“ zu erweitern. Dieser Forderung wurde nach reiflichen Überlegungen und nach Beratung mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nicht Rechnung getragen. Dafür waren zwei Gründe maßgebend. Einerseits ist es unzumutbar von einem international festgelegten Begriff einseitig abzuweichen. Andererseits ist diese Abweichung auch nicht notwendig, weil diese Personen auch bereits jetzt als Zugehörige zu „einer bestimmten sozialen Gruppe“ geschützt sind.

Z 2. Asyl:

Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird in das vorliegende Bundesgesetz der Begriff des

„Asyls“ eingeführt und definiert. Der Hinweis auf den Schutzzumfang des Asyls, der einer Person auf Grund ihrer Flüchtlingseigenschaft nach diesem Bundesgesetz zusteht, bezieht sich auf das dauernde Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet sowie auf die Inanspruchnahme der Integrationshilfe. Der Schutz umfaßt weiters jene Rechte, die die Genfer Flüchtlingskonvention in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einem Flüchtling zusätzlich noch einräumt. Bestehende besondere Rechtsvorschriften, die auf den Rechtsstatus des Flüchtlings abstellen, werden durch diese Regelung nicht berührt (zB § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, idF BGBl. Nr. 685/1988, § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, idF BGBl. Nr. 325/1990, § 7 Abs. 11 lit. 1 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, idF BGBl. Nr. 369/1990).

Zu § 2:

Abs. 1 normiert, daß Flüchtlinge im Sinne des § 1 Z 1 einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Asyl in Österreich haben. Der Bescheid, mit dem Asyl gewährt wird, ist eine rechtsgestaltende Verfügung. Der Schutzzumfang der Asylgewährung ergibt sich aus § 1 Z 2.

In Abs. 2 werden die Asylausschließungsgründe festgelegt. Gemäß Z 1 wird Flüchtlingen dann kein Asyl gewährt, wenn bei ihnen die Ausschließungsgründe nach Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen.

Ein Ausschließungsgrund nach Art. 1 Abschnitt C liegt vor, wenn die Person

1. sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt hat; oder
2. die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat; oder
3. eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz seines neuen Heimatstaates genießt; oder
4. sich freiwillig in dem Staat, den er aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat; oder
5. wenn die Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und er es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz seines Heimatlandes zu stellen; oder
6. staatenlos ist und die Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, er daher in der Lage ist, in seinen früheren Aufenthaltsstaat zurückzukehren.

Die Bestimmungen der Z 5 und 6 sind jedoch auf jene Personen, für die die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A Z 1 der Konvention zutreffen, nicht anzuwenden, wenn sie die Inanspruchnahme

des Schutzes durch ihren Heimatstaat oder den Staat ihres früheren Aufenthaltes aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnen.

Ausschließungsgründe nach Art. 1 Abschnitt F liegen vor, wenn hinsichtlich des Flüchtlings ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, daß er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, und zwar im Sinne jener internationalen Einrichtungen, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen gegen solche Verbrechen zu schaffen; oder
- b) bevor er als Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten hat, ein schweres, nicht politisches Verbrechen begangen hat; oder
- c) sich Handlungen schuldig gemacht hat, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten.

Die Ausschließungsgründe nach Art. 1 lit. D und E der Genfer Flüchtlingskonvention sind — wie im geltenden Gesetz — nicht aufgenommen, sodaß dieses Bundesgesetz auch für diese Flüchtlinge Anwendung findet.

Der Asylausschließungsgrund der Z 2 besteht im Vorhandensein von subjektiven Nachfluchtgründen. Diese Bestimmung, die § 1 a des Gesetzes über das Asylverfahren der Bundesrepublik Deutschland (Asylverfahrensgesetz vom 9. April 1991, BGBl. I S 869) sowie Art. 8 a des Schweizerischen Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 idF vom 22. Juni 1990, nachgebildet ist, bringt zum Ausdruck, daß Nachfluchtgründe, also Umstände, mit denen ein Fremder seine Furcht vor politischer Verfolgung begründet, bei der Entscheidung über die Gewährung von Asyl dann unberücksichtigt bleiben, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Fremde sie im Bundesgebiet zu dem Zweck herbeigeführt hat, die Voraussetzungen seiner Asylgewährung zu schaffen.

Eine Verfolgung, die erst nach der Ausreise des Flüchtlings droht, aus Gründen, die nicht mit dem Verhalten des Flüchtlings nach seiner Ausreise begründet sind, beeinträchtigt jedoch die Gewährung von Asyl nicht.

Das Schutzbedürfnis als Voraussetzung der Asylgewährung entfällt nach Z 3 in dem Fall, wenn der Flüchtling in einem anderen Nichtverfolgungsstaat (Drittstaat) Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

Diese Bestimmung folgt dem Beispiel des § 2 des deutschen Asylverfahrensgesetzes und geht davon aus, daß der Anspruch auf Asyl ebenso wie der Flüchtlingsbegriff ein Sicherheitsbedürfnis voraussetzt. Zwischen Flucht und Asylantrag muß ein Zusammenhang bestehen, der nicht mehr gegeben ist, wenn der „Verfolgte“ bereits sicher war.

Zweck dieses Ausschließungsgrundes ist es, unerwünschtes Zweitasyll zu verhindern. Es sollen keine nomadisierenden Flüchtlingsströme geschaffen werden, die von einem Land zum anderen reisen und dort jeweils Asyl suchen.

Durch die Verknüpfung der Begriffe „Sicherheit“ und „Verfolgung“ in Z 3 soll deutlich gemacht werden, daß die Sicherheit sich allein auf die vom Herkunftsstaat des Asylwerbers ausgehende Verfolgungsgefahr bezieht, dh. es genügt, daß der Asylwerber im früheren Aufnahmestaat keiner Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt war und auch wirksamen Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat hatte.

Abs. 3 normiert einen weiteren Asylausschließungsgrund, der auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren, sei es in Österreich oder in einem anderen Staat, der die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention beachtet, abstellt. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Internationalisierung der res iudicata, da der Zweitantrag bei Vorliegen dieses Ausschließungsgrundes unabhängig davon zurückzuweisen ist, ob der Erstantrag in Österreich oder in einem anderen Staat gestellt wurde; es muß allerdings sichergestellt sein, daß es sich tatsächlich um einen unveränderten Sachverhalt handelt.

Abs. 4 bringt zum Ausdruck, daß der Asylausschließungsgrund des Abs. 3 dann nicht anzuwenden ist, wenn ein Zweitasyllantrag auf Grund eines geänderten Sachverhaltes gestellt wird.

Zu § 3:

Diese Bestimmung beinhaltet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine grundsätzliche Änderung. Bisher hatte die Behörde auf einen Asylantrag mit der Feststellung zu reagieren, daß der Fremde (oder daß er nicht) die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention unter Bedachtnahme auf das Protokoll, BGBl. Nr. 78/1974, erfüllt und daß bei ihm kein Ausschließungsgrund nach Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegt (§ 1 „AsylG“).

Diese Bestimmung sieht nun nicht mehr eine bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft vor, vielmehr ist ausschließlich über die Frage der Asylgewährung abzusprechen. Gegenstand des behördlichen Abspruchs ist somit ausschließlich die Asylgewährung auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, wobei die Feststellung, ob der Asylwerber Flüchtling ist oder nicht, als Vorfrage gemäß § 38 AVG zu beurteilen ist.

Die Formulierung „wenn glaubhaft ist“, bringt zum Ausdruck, daß im Asylverfahren nicht der „volle Beweis“ gefordert ist, sondern daß die

„Glaubhaftmachung“ genügt. Während für den Beweis ein behördliches Urteil über die Gewißheit des Vorliegens (volle Überzeugung von der Wahrheit) bestimmter Tatsachen erforderlich ist, verlangt die Glaubhaftmachung lediglich die Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit des festzustellenden Sachverhaltes. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes genügt für die Annahme der Wahrscheinlichkeit des ursprünglichen Zusammenhanges ein geringfügiges Überwiegen der dafür sprechenden Gründe (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 14. Jänner 1959, Zl. 81/56, vom 20. Oktober 1966, Zl. 690/66 ua.). Als Bescheinigungsmittel kommt alles (jede Erkenntnisquelle) in Betracht, was (die) zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich (§ 46 AVG). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) gilt auch hier.

Die Flüchtlingseigenschaft wird dann glaubhaft sein, wenn sie vier Grundanforderungen erfüllt:

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen;
2. das Vorbringen muß, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen;
3. das Vorbringen muß plausibel sein, dh. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist ua. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und
4. der Asylwerber muß persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewußt falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet und verspätet nachschiebt oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Zu § 4:

Diese Bestimmung berücksichtigt den in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens und geht damit über die Genfer Flüchtlingskonvention hinaus. In der Genfer Flüchtlingskonvention findet sich keine Bestimmung, die dem Schutz der Familie dient. Lediglich in der Form einer Empfehlung sind

die Staaten auf der Genfer Konferenz aufgefordert worden, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Familienangehörigen eines Flüchtlings zu treffen. Anlässlich der UNO-Konferenz über Asyl im Jahre 1977 ist es gelungen, den Grundsatz der Familieneinheit in den Konventionsentwurf über territoriales Asyl zu verankern. Danach soll jeder Vertragsstaat im Interesse der Familienzusammenführung und aus humanitären Gründen der Ehefrau und den minderjährigen oder sonstwie abhängigen Kindern des Asylanten die Einreise in sein Territorium erleichtern. Den Familienmitgliedern soll im Regelfall der gleiche Rechtsstatus wie dem Asylanten, und zwar auch dann gewährt werden, wenn diesen eine Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt. Diese Bestimmung folgt diesem Grundsatz.

Von einer Gleichbehandlung eheähnlicher Lebensgemeinschaften wurde im Interesse einer Übereinstimmung mit dem Schengener-Übereinkommen (vgl. dessen Art. 35 Abs. 2) Abstand genommen.

Diese Regelung schließt nicht aus, daß Familienangehörige auch einen selbständigen Asylantrag stellen, falls sie ebenfalls der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren.

Da die Erstreckung der Asylgewährung keine Zwangsbeglückung sein soll, ist sie an die Stellung eines Antrages gebunden. Als weitere Voraussetzung der Erstreckung der Asylgewährung sieht das Gesetz vor, daß sich der Familienangehörige in Österreich aufhalten und die Ehegemeinschaft schon vor der Einreise nach Österreich bestanden haben muß. Soweit sich Familienangehörige nicht in Österreich aufhalten, ist die Familienzusammenführung nach den dafür maßgebenden allgemeinen Regelungen vorzunehmen.

Da § 42 ABGB unter dem Begriff „Kinder“ alle Verwandten in der absteigenden Linie versteht, wird klargestellt, daß sich die Erstreckung der Asylgewährung nur auf die ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kinder erstrecken soll.

Um Schwierigkeiten beim Vollzug dieser Bestimmung zu vermeiden, wird betont, daß die Erstreckung der Asylgewährung demjenigen Antragsteller folgt, dem Asyl gewährt worden ist. Es könnte nämlich der Fall eintreten, wonach dem Antrag der Ehefrau stattgegeben, der Antrag des Ehemannes jedoch abgewiesen wurde. Stellt nun der zuvor gemäß § 3 Abgewiesene den Erstreckungsantrag, so ist diesem Asyl auf Grund dieser Bestimmung zu gewähren. Aus dem letzten Satz dieser Bestimmung, wonach solche Familienangehörigen im Verfahren über die Gewährung von Asyl dieselbe Rechtsstellung wie der Asylwerber haben, geht ua. hervor, daß die Wirkung des Erstreckungsantrages in der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 liegt.

Zu § 5:

In Abs. 1 werden die Verlustatbestände der Asylgewährung taxativ geregelt.

Die Anwendung des Verlustatbestandes der Z 1, erste Alternative, wird ihre Schranken einerseits an der tatsächlichen Rückkehrmöglichkeit in einen anderen Staat (Drittstaat) und andererseits am non-refoulement-Prinzip finden.

Bei Feststellung, ob der Verlustatbestand der Z 1, zweite Alternative, vorliegt, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dieser Person sowohl ein dauerndes Aufenthaltsrecht, als auch die von der Genfer Flüchtlingskonvention gewährleisteten Rechte in einem anderen Staat eingeräumt wurden. Von Asylgewährung in einem anderen Staat kann auch nur dann gesprochen werden, wenn die Genfer Flüchtlingskonvention in Bezug auf diesen Flüchtling anwendbar ist.

Der Verlustatbestand der Z 2 entspricht der geltenden Rechtslage, jener der Z 3 bezieht sich auf Fälle, wo die Genfer Flüchtlingskonvention entweder den Verlust der Flüchtlingseigenschaft vorsieht (Art. 1 Abschnitt C und Art. 33 Abs. 2) oder nicht anwendbar ist (Art. 1 Abschnitt F).

Abs. 2 normiert, daß die bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens eines Verlustatbestandes der Asylgewährung nach Abs. 1 vom Bundesasylamt nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zu treffen ist. In diesen Fällen ist gemäß § 9 Abs. 2 die Ausweisung gemäß § 10 a des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, idF BGBl. Nr. 406/1991, von der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde durchzusetzen.

Zu § 6:

Der erste Satz dieser Bestimmung ist im Sinne des Art. 31 Z 1 der Genfer Flüchtlingskonvention zu interpretieren, welcher die Vertragsstaaten auffordert, über Flüchtlinge (im Sinne der Konvention) keine Strafen wegen illegaler Einreise oder Anwesenheit zu verhängen, wenn sie „direkt aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Art. 1 bedroht war, ohne Erlaubnis einreisen oder sich ohne Erlaubnis auf ihrem Gebiet befinden, vorausgesetzt, daß sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und gute Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit vorbringen“.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser zitierten Konventionsbestimmung, wonach diese keine Derogation paß- oder fremdenpolizeirechtlicher Vorschriften, wohl aber einen besonderen Strafausschließungsgrund im Sinne des § 6 VStG darstellt, ist daher auch auf den ersten Satz dieser Bestimmung anwendbar. Weiters normiert diese Bestimmung für jenen Asylwerber, der direkt

aus dem Staat kommt, in dem er behauptet Verfolgung befürchten zu müssen (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention) und dem die Einreise nicht schon auf Grund des Paßgesetzes gestattet werden kann, ein Recht auf Einreise in das Bundesgebiet. Das gleiche gilt im Sinne des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention auch für Asylwerber, die sich nicht bereits in einem anderen Staat aufgehalten haben, der das non-refoulement-Prinzip respektiert. Diese Regelung wird ausdrücklich auch auf solche Fremde ausgedehnt, die anlässlich des Versuchs in das Bundesgebiet einzureisen, den Wunsch oder die Absicht erkennen lassen, einen Asylantrag zu stellen.

Diese Bestimmung ersetzt die bisher in § 2 a des „Asylgesetzes“ vorgesehene Regelung. Die Gewährung oder Verweigerung der Einreise bzw. die Handhabung der Verwaltungsstraftatbestände des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, idF BGBl. Nr. 190/1990, der §§ 22 und 23 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, idF BGBl. Nr. 190/1990 sowie des § 14 b Abs. 1 Z 3 des Fremdenpolizeigesetzes obliegt der jeweils zuständigen Grenzkontroll- bzw. Fremdenpolizeibehörde. Der Auftrag dieser Bestimmung richtet sich somit an die Grenzkontroll- bzw. Fremdenpolizeibehörden, die über die Einreise oder Verweigerung der Einreise unter Beachtung des refoulement-Verbots bzw. über die Bestrafung zu entscheiden haben. Die Verweigerung der Einreise, die unter Beachtung des § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes zu erfolgen hat, stellt einen Akt unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, der gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG vor dem zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat anfechtbar ist.

Zu § 7:

Eine wichtige unmittelbare Wirkung des Asylantrages liegt für jene Asylwerber, die rechtmäßig, dh. auf Grund paßrechtlicher Vorschriften oder des § 6, in das Bundesgebiet eingereist sind, in der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß Abs. 1. Damit diese Wirkung entsteht, bedarf es einer Antragstellung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Fremde in das Bundesgebiet eingereist ist oder zu dem ein schon im Inland befindlicher Fremder von der Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 1 Z 1 Kenntnis erlangt hat. Die rechtzeitige Antragstellung wirkt hinsichtlich der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung konstitutiv.

Durch die Regelung des Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Situationen hintanzuhalten, wie sie sich fallweise in Traiskirchen ergeben haben. Da derartige Anordnungen im Interesse des öffentlichen Wohles unverzüglich Wirksamkeit erlangen müssen, wird in der Regel von der Möglichkeit des § 64 Abs. 2 AVG Gebrauch

zu machen sein. Eine Verletzung einer solchen, die Aufenthaltsberechtigung einschränkenden Auflage, bewirkt die Rechtswidrigkeit des Aufenthaltes des betreffenden Asylwerbers.

Durch die vorläufige Aufenthaltsberechtigung wird der Aufenthalt des Asylwerbers in jedem Fall rechtmäßig. Damit gelangt der Asylwerber in den Genuß des im Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechtes. Allerdings muß er sich der Asylbehörde für Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens zur Verfügung halten. Die Sanktion für die Verletzung dieser Verpflichtung findet sich in § 19 Abs. 1 Z 1 und 2. Der Asylwerber ist auf diese Verpflichtung und die Sanktion besonders hinzuweisen (vgl. § 16 Abs. 2). Diese Regelung folgt dem Beispiel der Schweiz (vgl. Art. 12 b Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 lit. e des Schweizerischen Asylgesetzes).

Durch Abs. 3 soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung unterbunden werden. Die Konsequenzen des Verlustes der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung richten sich, soweit sie nicht auf Grund des Ergebnisses des Verfahrens durch die Gewährung von Asyl oder einer befristeten Aufenthaltsberechtigung ersetzt wird, nach § 9 Abs. 2, bei dessen Anwendung das refoulement-Verbot des § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes zu beachten ist (siehe § 9 Abs. 1).

Das Recht der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung tritt ex lege ein. Der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach Abs. 4 kommt ein Bescheidcharakter nicht zu. Sie hat rein deklarative Bedeutung. Die Bescheinigung ist vom Bundesasylamt entsprechend dem Muster der Anlage von Amts wegen unverzüglich nach Einbringung des Asylantrages für die Dauer von höchstens drei Monaten auszustellen, wobei diese Gültigkeitsdauer von Amts wegen verlängerbar ist. Wird jedoch die Ausstellung dieser Bescheinigung verweigert, so ist darüber auf Antrag des Asylwerbers ein Bescheid zu erlassen.

Inwieweit Asylwerber berechtigt sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wird im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Neuerung dar. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann Fremden, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine befristete Aufenthaltsberechtigung gewährt werden. Diese kann vom Bundesasylamt bei Eintreten eines in § 7 Abs. 3 genannten Tatbestandes und Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen von Amts wegen mit Bescheid bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch

auf Erteilung der befristeten Aufenthaltsberechtigung besteht nicht. Sie wird insbesondere dann nicht zu gewähren sein, wenn der Fremde etwa dadurch, daß er Urkunden vernichtet hat oder sonst seine Identität verschleiert, seine Abschiebung selbst unmöglich macht. Solche Fälle sind sicher nicht „berücksichtigungswürdig“ im Sinne dieser Bestimmung.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Abschiebung Schranken entgegenstehen können. Rechtlich unmöglich wird die Abschiebung in jenen Fällen sein, in denen es sich um Verpflichtungen aus Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 3 MRK handelt. Der Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung wird dann vorliegen, wenn kein anderer Staat bereit ist, die betroffene Person aufzunehmen.

Die Unzumutbarkeit der Abschiebung wird zB dann vorliegen, wenn der betroffenen Person im Heimatstaat oder bei einem Staatenlosen, in dem Staat, in dem er zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, etwa wegen eines Bürgerkrieges, eine konkrete Gefährdung drohen würde.

Diese Bestimmung dient daher in besonderem Maß dem Schutz der sogenannten Gewalt- oder „de-facto-Flüchtlinge“.

Dabei handelt es sich um Personen, die keine Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes oder der Genfer Flüchtlingskonvention sind und daher keinen völkerrechtlichen Schutz vor Rückschiebung genießen. Dennoch können sie angesichts der allgemeinen politischen Lage im Heimatland, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, gute humanitäre Gründe anführen, nicht dorthin abgeschoben zu werden.

Durch Abs. 2 wird der temporäre Charakter dieser Aufenthaltsberechtigung betont.

Die Abs. 1 und 2 folgen unter anderem der Entschließung des Exekutiv-Komitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1981 [UN Doc A/35/12A/Add. 1, Ziffer 48 (4)], worin ausdrücklich festgestellt wurde, daß das non-refoulement-Prinzip von den Staaten strikt befolgt werden müsse, wenn in Situationen von Massenflucht nicht nur Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern auch Personen Schutz im Ausland suchten, welche wegen äußerer Aggression, Okkupation, Fremdherrschaft oder schwerer Unruhen ihr Land verlassen hätten.

Durch Abs. 3 Z 2 soll die gemäß § 5 für Flüchtlinge, die Asyl haben, geltende Regelung sinngemäß auch auf Fremde mit einer befristeten Aufenthaltsberechtigung ausgedehnt werden.

Zu § 9:

Nach der derzeitigen Rechtslage finden auf Flüchtlinge und Asylwerber neben den Bestimmun-

gen des Asylgesetzes auch die Vorschriften des Fremdenpolizeigesetzes voll Anwendung. Das führt in vielen Fällen zu Doppelverfahren und damit zu einer vermeidbaren Verwaltungsbelastung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen, im Interesse einer schnellen Abschiebung eines Asylwerbers im Falle der Ablehnung seines Antrages, aber auch im Interesse der Flüchtlinge und Asylwerber, die von überflüssigen Verwaltungswegen befreit werden, soll auf sie in Hinkunft das Fremdenpolizeigesetz grundsätzlich keine Anwendung finden. Ausnahmen bestehen lediglich hinsichtlich des § 2 Abs. 3 (Verpflichtung von Fremden zur Ausweiseleistung) und der §§ 5, 5 a (Schubhaft) und 13 a (refoulement-Verbot) des Fremdenpolizeigesetzes.

Soweit die Verhängung der Schubhaft über einen Asylwerber oder Flüchtling in Frage kommt, entscheiden darüber allein die Asylbehörden und zwar auch soweit es sich um das Rechtsmittelverfahren handelt. Auf die Verhängung und Vollziehung der Schubhaft finden die §§ 5 und 5 a des Fremdenpolizeigesetzes Anwendung. Diese Verfahrenskonzentration dient verwaltungsökonomischen Zielen aber auch den betreffenden Fremden, weil nur die Asylbehörden über die notwendigen Sachkenntnisse verfügen, um der besonderen Situation dieser Personen Rechnung tragen zu können.

Mit dem Verlust der Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz verliert der Fremde die Rechtmäßigkeit seines Aufenthaltes im Bundesgebiet und ist zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet (Abs. 2). Die Asylbehörde hat daher den Verlust der Aufenthaltsberechtigung unverzüglich der Fremdenpolizeibehörde zu melden, die erforderlichenfalls die Ausweisung nach dem Fremdenpolizeigesetz zu verfügen und durchzusetzen hat. Die konsequente Durchführung der in Abs. 2 getroffenen Regelung ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Einwanderungspolitik, wie sie das geplante Niederlassungsgesetz vorsieht. Das Asylverfahren darf keine Möglichkeit bieten, die Einwanderungsvorschriften zu umgehen oder zu unterlaufen.

Die Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz wird verloren durch

1. Verlust des Asyls (§ 5),
2. Verlust der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung (§ 7 Abs. 3), sofern nicht gleichzeitig Asyl (§ 3) oder eine befristete Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs. 1) gewährt wird oder
3. durch Verlust der befristeten Aufenthaltsberechtigung.

Zu § 10:

Abs. 1 Z 1 sieht die Errichtung einer eigenen Asylbehörde erster Instanz vor. Das Bundesasylamt ist im organisatorischen und funktionellen Sinn

Bundesbehörde, als solche gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG einzurichten und untersteht direkt dem Bundesminister für Inneres. Der ursprüngliche Gedanke, die Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz in erster Instanz den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zu übertragen, wurde nach Fühlungnahme mit den Ländern fallengelassen. Andererseits erscheint es aber notwendig, Flüchtlingsangelegenheiten aus der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden herauszulösen, weil es sich dabei um Angelegenheiten handelt, bei denen neben dem Sicherheitsaspekt auch andere Gesichtspunkte, insbesondere soziale, humanitäre und allgemeinpolitische von entscheidender Bedeutung sind.

Eine Verfassungsbestimmung ist deshalb erforderlich, weil der in diesem Bundesgesetz geregelte Bereich verfassungsrechtlich dem öffentlichen Sicherheitswesen zuzurechnen ist und gemäß § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, idF BGBl. Nr. 142/1946, vom Bundesminister für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), den Sicherheitsdirektionen sowie den Bezirksverwaltungsbehörden und im Rahmen des ihnen zugewiesenen sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches von den Bundespolizeibehörden zu vollziehen sind. Die Gewähr einer effizienten Durchführung des Asylverfahrens durch eine besonders spezialisierte Behörde ist wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzesvorhabens.

Gemäß Abs. 1 Z 2 ist der Bundesminister für Inneres Asylbehörde zweiter Instanz. Die ursprüngliche Absicht, zur Verbesserung des Rechtsschutzes für die Asylwerber die Bundesasylkommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes beim Bundesministerium für Inneres einzurichten, wurde auf Grund der im allgemeinen Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wieder fallengelassen, weil diese insbesondere bei den nichtstaatlichen Hilfsorganisationen für die Flüchtlinge (NGOs) auf Kritik gestoßen ist, weshalb die mit der Einrichtung dieser Behörde verbundenen Kosten nicht gerechtfertigt werden können.

Abs. 2 normiert die Verpflichtung der Asylbehörden, zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes besonders qualifizierte und informierte Bedienstete heranzuziehen. Diese Verpflichtung wird vor allem in der Geschäftseinteilung insofern Berücksichtigung finden müssen, als in dieser die Einrichtung von Regionalreferaten vorzusehen sein wird, womit die Prüfung der Anträge von Asylwerbern aus einem oder mehreren Staaten mit gleichgelagertem politischem Umfeld konzentriert wird. Dadurch sollen Elemente der Unmittelbarkeit im Asylverfahren Platz greifen, da die Unmittelbarkeit erst jene Kommunikation zwischen Asylwerber und entscheidendem Organ schafft, die für eine einzelfall-

bezogene und genügend differenzierte Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylwerbers notwendig ist. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die richtige Entscheidung mit relativ geringem Aufwand sachgerecht vorgenommen werden kann. Besonders qualifiziert und informiert wird ein Bediensteter im Sinne dieser Bestimmung dann sein, wenn er neben den erforderlichen rechtlichen Qualifikationen die notwendige Sachkenntnis über jene Verfolgerstaaten, für die er zuständig ist, besitzt und zudem Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Asylwerbers aufbringen kann.

Abs. 3 beinhaltet die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Inneres für die Errichtung der Außenstellen des Bundesasylamtes.

Da ein optimales Zusammenwirken zwischen dem vorliegenden Bundesgesetz und dem Bundesbetreuungsgesetz hergestellt werden soll, wird der jeweiligen Außenstelle auch das für die Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, zuständige Personal beigelegt werden.

Zu § 11:

Da das Bundesasylamt in Art. II Abs. 2 EGVG nicht genannt ist, wird in dieser Bestimmung die Anwendung des AVG ausdrücklich verankert.

Zu § 12:

Abs. 1 regelt die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesasylamtes zur Entgegennahme eines Asylantrages im Bundesgebiet. Da die Außenstelle jedenfalls Bestandteil des Bundesasylamtes ist, können Asylanträge auch bei jeder Außenstelle eingebracht werden. Die Weiterleitung eines potentiellen Asylwerbers von einer an sich unzuständigen Behörde an die zuständige Behörde ist ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, weshalb diese Weiterleitungspflicht besonders hervorgehoben wird. Durch den Ausdruck „weiterzuleiten“ soll verdeutlicht werden, daß ein bloßes Verweisen an das Bundesasylamt nicht genügt. Dem betreffenden Fremden soll vielmehr jene Hilfestellung gegeben werden, die notwendig ist, um tatsächlich zum Bundesasylamt bzw. einer seiner Außenstellen zu gelangen.

Nach Abs. 2 können Asylanträge auch außerhalb des Bundesgebietes und zwar bei der örtlich zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde eingebracht werden.

Beim Asylantrag handelt es sich um ein Anbringen im Sinne des § 13 AVG. Danach genügt für das Vorliegen eines Asylantrages die irgendwie geäußerte Behauptung, Asyl oder Schutz vor Verfolgung suchen zu wollen oder als Flüchtling anerkannt zu werden. Der Begriff „Schutz vor

Verfolgung“ berücksichtigt den Umstand, daß in vielen Ländern der Ausdruck „Asyl“ nicht bekannt ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 ist der Asylwerber zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Asylantrag innerhalb einer bestimmten, im § 7 Abs. 1 näher umschriebenen Frist stellt. Nach § 13 Abs. 2 AVG müssen Anbringen, die wie im vorliegenden Fall für den Eintritt der Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung, an eine Frist gebunden sind, schriftlich eingebracht werden. Im vorliegenden Fall soll die Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung aber auch dann eintreten, wenn der Asylwerber den Antrag auf Asylgewährung in der vorgeschriebenen Frist nur mündlich (§ 13 Abs. 1 AVG) stellt. Die telefonische Einbringung eines Asylantrages ist jedenfalls, da es „der Natur des Asylverfahrens nach nicht tunlich erscheint, telefonisch einen Asylantrag einzubringen“ (§ 13 Abs. 1 AVG), nicht möglich. Durch die Formulierung, daß der Asylantrag formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden kann, wird ausgedrückt, daß Asylanträge auch konkludent gestellt werden können (vgl. Art. 13 des Asylgesetzes der Schweiz vom 5. Oktober 1979 idF vom 22. Juni 1990).

Zu § 13:

Abs. 1 hat zum Inhalt, daß die Handlungsfähigkeit des Asylwerbers nach den Bestimmungen des Österreichischen Bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist. Nach § 21 ABGB ist eine geistig gesunde Person mit Vollendung des 19. Lebensjahres handlungsfähig.

Die Volljährigkeit von Fremden ist grundsätzlich nach dem Personalstatut des Heimatstaates zu beurteilen und diverse Heimatrechte sehen eine höhere Volljährigkeitsgrenze (etwa bei Vollendung des 20., zB Tunesien, Japan oder des 24. Lebensjahres, zB Algerien und Marokko) vor. Zwar normiert die Sondernorm des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 304, über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), daß das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinne der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, das Recht des Staates ist, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wobei eine Verweisung dieses Rechts auf das Recht des Heimatstaates unbeachtlich ist (§ 5 IPRG). Da bezüglich der Frage, ob diese Bestimmung auch auf Asylwerber anwendbar ist, Interpretationsprobleme entstehen könnten, wurde eine ausdrückliche Regelung für die Handlungsfähigkeit von Asylwerbern normiert. Eine Ausnahme davon findet sich in Abs. 1 zweiter Satz.

Mündig Minderjährige (§ 21 ABGB) sind nach § 151 Abs. 2 ABGB nur insoweit handlungsfähig, als sie über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb soweit verfügen und sich verpflichten können, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Der Grundsatz der Verknüpfung der Volljährigkeit mit der Handlungsfähigkeit wird somit nur in minderwichtigen Angelegenheiten durchbrochen.

Bezüglich der Handlungsfähigkeit mündiger Minderjähriger zur Stellung eines Asylantrages ist es daher zweckmäßig, die Frage zu klären, ob der Asylantrag auch von mündigen Minderjährigen selbständig gestellt werden kann.

Da die Stellung eines Asylantrages lediglich verfahrensauslösende Funktion hat und die Rechtsfolge der Antragstellung, die in der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung besteht, den mündigen Minderjährigen in seiner rechtlichen Stellung nur begünstigt, ist sie als eine der in § 151 Abs. 2 ABGB genannten Angelegenheiten vergleichbare Befugnis zu qualifizieren. Demgemäß ist im 2. Satz des Abs. 1 die Antragslegitimation für unbegleitete mündige Minderjährige normiert. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist allerdings, daß der mündige Minderjährige nicht aus anderen Gründen als wegen seiner Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein darf. Die ausdrückliche Regelung dieses Falles konnte unterbleiben, weil dieser von den Bestimmungen des ABGB umfaßt ist.

Um das besondere Schutzbedürfnis für alle Minderjährigen (§ 21 ABGB) zu wahren, sieht Abs. 2 die Bestellung des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zum Verfahrenskurator für die Dauer des Asylverfahrens vor. Abs. 2 bezieht sich sowohl auf jene Personen, die gemäß Abs. 1, 2. Satz, einen Asylantrag stellen konnten, als auch auf jene Unmündigen, die einen Asylantrag nur durch ihren gesetzlichen Vertreter stellen können. Die Formulierung „sofern ihre Interessen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können“ umfaßt nicht nur alle Unbegleiteten, sondern berücksichtigt auch den Fall, in dem die Eltern einen anwaltlichen Vertreter in Österreich zur Stellung des Asylantrages für den Unmündigen beauftragen können.

Wie sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung eindeutig ergibt („Verfahren nach diesem Bundesgesetz“ in Abs. 1 und 2 bzw. „Asylanträge können ... gestellt werden“ in Abs. 1), gilt diese Regelung ausschließlich für das Asylverfahren. Für alle anderen Rechtsbereiche bleiben die einschlägigen Regelungen des IPR-Gesetzes und des ABGB unberührt.

Zu § 14:

Die Erstvernehmung nach Abs. 1 ist unverzüglich, dh. bei mündlich eingebrachten Asylanträgen

möglichst bereits anlässlich der Stellung des Antrages, ansonsten ohne unnötigen Aufschub, durchzuführen.

Durch die Bezugnahme auf § 51 AVG wird klargestellt, daß es sich bei der Erstvernehmung um keine mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 ff. AVG handelt.

Der Inhalt der Erstvernehmung ergibt sich aus Abs. 1 Z 1 bis 4. Aus Z 1 ergibt sich, daß die Feststellung der Identität des Asylwerbers eine Verpflichtung der Asylbehörde ist, an der der Asylwerber allerdings gemäß Abs. 2 aktiv mitzuwirken hat. Weiters legt Z 1 ausdrücklich fest, daß zur Identitätsfeststellung nicht nur Urkunden, sondern auch andere Auskunftsmittel heranzuziehen sind.

Der in Z 2 verwendete Begriff der erkennungsdienstlichen Behandlung ist jener des § 64 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes — SPG, BGBl. Nr. 566/1991. Danach ist erkennungsdienstliche Behandlung das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen, an dem der Betroffene mitzuwirken hat. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind technische Verfahren zur Feststellung von Merkmalen eines Menschen, die seine Wiedererkennung ermöglichen und die nicht mit einem Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind, wie insbesondere die Abnahme von Fingerlinienabdrücken, die Herstellung von Abbildungen, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, die Vornahme von Messungen oder die Erhebung von Stimm- oder Schriftproben. Beim Asylwerber soll durch die erkennungsdienstliche Behandlung registriert werden, daß eine Person mit diesen unverwechselbaren Merkmalen (Fingerabdrücke, Lichtbild), einen Antrag auf Asylgewährung gestellt hat. Sollte ein Asylantrag in der Folge gemäß § 3 abgewiesen werden müssen, so ist gleichzeitig sichergestellt, daß dieselbe Person auch dann wiedererkannt wird, wenn sie unter anderem Namen neuerlich einen Antrag gemäß § 12 Abs. 3 stellt.

Abs. 2 verpflichtet den Asylwerber zur Mitwirkung bei der erkennungsdienstlichen Behandlung. Die Sanktion für die Einhaltung dieser Verpflichtung findet sich in § 19 Abs. 1 Z 3.

Allgemein ist eine Mitwirkung des Asylwerbers im Hinblick auf die besondere Natur des zu ermittelnden Tatbestandes notwendig. Konkretisiert wird diese allgemeine Mitwirkungspflicht durch Abs. 1 Z 1 bis 4. Eine Verletzung dieser allgemeinen Mitwirkungspflicht ist bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Diese Mitwirkungspflicht entbindet die Behörde allerdings nicht, den wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen, vielmehr dient diese dem Prinzip der materiellen Wahrheit. Die Verpflichtung der Behörde, jeden Asylwerber persönlich anzuhören, ist im Zusammenhang mit den Ausführungen zu

§ 10 Abs. 2 betreffend die Herbeiführung einer möglichst unmittelbaren Vollziehung zu sehen. Bezüglich des Beweismaßes gilt das zu § 3 Ausgeführte.

Wird der Asylantrag im Ausland eingebracht (§ 12 Abs. 2), so erfolgt die Erstvernehmung mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die zuständige österreichische Berufsvertretungsbehörde. Die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Ausland ist deshalb nicht erforderlich, weil der Asylwerber im Ablehnungsfall keine Einreiseerlaubnis für das Bundesgebiet erhalten wird. Die österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland unterstehen bei Vollziehung dieser Aufgabe im funktionellen Sinn dem Bundesminister für Inneres und haben das AVG gemäß § 11 anzuwenden.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 soll ein Höchstmaß an Unmittelbarkeit gewährleistet werden.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) geschaffen. In Abs. 1 sind die einzelnen Datenarten ausdrücklich genannt. Der Begriff der erkennungsdienstlichen Daten ist ident mit jenem des § 64 Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes — SPG, wonach unter erkennungsdienstlichen Daten personenbezogene Daten zu verstehen sind, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt worden sind.

Der Empfängerkreis ergibt sich aus Abs. 2, wobei an die Datenempfänger gemäß Z 4 und 6 eine eingeschränkte Datenübermittlung zu erfolgen hat. Aus dem Hinweis auf § 17 in Z 4 ergibt sich, daß Daten von Asylwerbern ausschließlich erst dann an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung übermittelt werden dürfen, wenn eine Asylgewährung nicht ausgeschlossen ist. Diese Regelung berücksichtigt unter anderem den Fall, in dem die Vorbereitung einer Vermittlung eines Arbeitsplatzes schon vor der Asylgewährung gerechtfertigt und demnach eine Meldung des Asylwerbers an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung notwendig ist. Grundsätzlich wird sich die Übermittlung der Daten an die Arbeitsmarktverwaltung allerdings nur auf die Daten der Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, beschränken und frühestens in jenem Zeitpunkt erfolgen dürfen, in dem die Asylgewährung rechtskräftig geworden ist.

Nach Z 6 ist die Datenübermittlung an andere zuständige Organe des Auslandes und zuständige internationale Organisationen nur insoweit zulässig, als dies für die Feststellung der Identität und der

Asylgewährung notwendig ist. Bei Anwendung dieser Bestimmung muß außerdem sichergestellt werden, daß solche Daten den Behörden des Heimatlandes (Land des gewöhnlichen Aufenthalts) nicht zugänglich werden.

Die ausdrückliche Anführung jener Empfängerkreise, die Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen zur Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zwingend benötigen (zB § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, idF BGBl. Nr. 685/1988, § 14. Abs. 3 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, idF BGBl. Nr. 325/1990 uam.) konnte deshalb unterbleiben, da sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung im Wege der Amtshilfe aus diesen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes — DSG, BGBl. Nr. 565/1978, idF BGBl. Nr. 605/1987, ergibt.

Abs. 3 beinhaltet die Übermittlungsverpflichtung der Sicherheitsbehörden in Fällen, in denen sie feststellen, daß Asylwerber mit anderen Identitätsdaten bei ihnen registriert sind. Eine Befugnis zur Bekanntgabe des Anlasses der sicherheitsbehördlichen erkennungsdienstlichen Behandlung besteht nicht.

Bei Vorliegen der im Abs. 4 genannten Voraussetzungen sind Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen von Amts wegen zu löschen. Die Lösungsverpflichtung ist dann erfüllt, wenn das Unkenntlichmachen dieser Daten in der Weise erfolgt ist, daß eine Rekonstruktion nicht möglich ist (§ 3 Z 11 lit. a DSG).

Abs. 5 beinhaltet die Möglichkeit, einen internationalen Datentransfer vorzusehen. Voraussetzung für ein diesbezügliches Abkommen soll sein, daß eine Löschung der übermittelten Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt.

Zu § 16:

In Abs. 1 wird der bereits in § 39 Abs. 2 AVG verankerte Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens besonders hervorgehoben, womit klar gestellt wird, daß der Behörde bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts eine besondere Verantwortung zukommt.

Durch Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß der Asylwerber die nötigen Informationen über die Art des einzuhaltenden Verfahrens so umfassend und so frühzeitig wie möglich erhält. Dieses Merkblatt, in dem auch über Voraussetzungen und Umfang der Bundesbetreuung zu informieren sein wird, sollte einem Fremden bereits dann ausgehändigt werden, wenn er an der Grenze erkennen läßt, daß er Schutz vor Verfolgung sucht. Der Asylwerber wird darin insbesondere auf seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen. Bei der Erstellung

dieses Merkblattes wird nicht nur auf die juristische Korrektheit Bedacht zu nehmen sein, vielmehr muß die Information so aufbereitet sein, daß sie auch für eben erst angekommene Menschen aus außereuropäischen Kulturkreisen verständlich wird. Entsprechend dem letzten Satz dieser Bestimmung, wonach dieses Merkblatt in Übersetzungen jener Sprachen bereitzuhalten ist, von denen angenommen wird, daß sie die Asylwerber verstehen, wird dieses Merkblatt gegenwärtig jedenfalls in englischer, französischer, rumänischer und türkischer Sprache aufzulegen sein.

Zu § 17:

In Abs. 1 wird — anknüpfend an § 57 Abs. 1 AVG — eine besondere Form des Mandatsverfahrens normiert, das ein reduziertes Ermittlungsverfahren vorsieht (§ 14 Abs. 1). Dieses ist im Sinne der Gesamtreform des Asylrechts deshalb notwendig, um das Asylverfahren in klaren Entscheidungssituationen rasch abschließen zu können.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung beträgt nach Abs. 2 die Frist für die Erhebung der Vorstellung, abweichend von § 57 Abs. 2 AVG, eine Woche. Im übrigen bleibt § 57 Abs. 2 AVG unberührt. Der dadurch bewirkte Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Vorstellung ist ebenfalls im Interesse der Verfahrensbeschleunigung notwendig. Der erforderliche Schutz eines Asylwerbers bleibt auch in diesem Fall durch das refoulement-Verbot gewährleistet, das im § 9 Abs. 1 letzter Satz durch den Hinweis auf § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes generell festgelegt ist.

In Abs. 3 Z 1 bis 4 werden die Kriterien, wonach ein Asylantrag prima facie als offensichtlich unbegründet anzusehen ist, aufgezählt. Die gewählte Formulierung, „sofern sich aus der Erstvernehmung nicht anderes ergibt“, stellt auf die Einzelfallbezogenheit ab. Es muß daher jeder Einzelfall — selbst wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren zutreffen — individuell geprüft werden. Wie bereits aus § 16 Abs. 1 hervorgeht, hat die Behörde daher dafür Sorge zu tragen, daß der Asylwerber seinen Fall so umfassend wie möglich unter Benutzung aller verfügbaren Beweismittel vortragen kann, hat sich weiters ein Bild von der Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu machen und die vorgebrachten Beweise zu würdigen, nötigenfalls unter Beachtung des Grundsatzes „im Zweifel für den Asylwerber“, um so die objektiven und subjektiven Faktoren festzustellen und so eine zutreffende Beurteilung des Asylantrages des Betroffenen zu geben. Ein auf dieser Grundlage durchgeführtes Mandatsverfahren entspricht angemessenen verfahrensrechtlichen Garantien und steht daher sowohl mit dem Beschluß Nr. 30 des Exekutivkomitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Natio-

nen [1 Dok.-Nr. 12A (A/38/12/Add. 1)] als auch mit der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die Einführung eines solchen beschleunigten Verfahrens für offensichtlich unbegründete Asylanträge von der Arbeitsgruppe des Exekutivkomitees des Hochkommissariates der Vereinten Nationen in ihrem Bericht vom 12. August 1991, EC/SCP/64, unter Punkt 55 lit. g ausdrücklich empfohlen wird. Diese Empfehlung hat folgenden Wortlaut:

“(g) To safeguard the right to seek and enjoy asylum, States should do the following:

.....

 — take measures aimed at preventing the misuse of national refugee status determination procedures. These include implementation — in accordance with relevant immigration regulations and applicable international standards and practices — of accelerated procedures to screen out manifestly unfounded claims . . .“

Das vereinfachte Verfahren für eine negative Entscheidung ist in Abs. 3 in vier taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen, in denen der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag ua. dann, wenn die Staatsangehörigkeit bzw. der Herkunftsort des Asylwerbers nicht festgestellt werden kann, weil nur der Flüchtling ist, der in seinem Heimat- bzw. Herkunftstaat begründete Angst vor Verfolgung hat. Die Kenntnis von Staatsbürgerschaft bzw. bei Staatenlosen des Herkunftstaates ist daher eine Vorfrage für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 14 Abs. 1 Z 1 und die Erläuterungen dazu zu verweisen.

Ein vereinfachtes Verfahren in positiver Hinsicht ist gemäß Abs. 4 in den dort angeführten Fällen vorgesehen. In diesen Fällen ist ein Asylantrag prima facie als offensichtlich begründet anzusehen.

Zu § 18:

Diese Regelung verfolgt den Zweck, jene Sprachenprobleme, denen Asylwerber in einer Rechtsordnung gegenüberstehen, in der Deutsch die Amtssprache ist, zu mildern. Durch Abs. 1 soll die Wahrung des Parteiengehörs sowie der Grundsatz des fair-trial sichergestellt werden. Diese Bestimmung weicht insofern von § 39 a AVG ab, als über eine Regelung des Verkehrs zwischen Partei und Behörde hinausgehend, der gesamte Inhalt der Vernehmung (Erstvernehmung) oder einer mündlichen Verhandlung im Sinne der §§ 40 ff. AVG von Amts wegen übersetzt wird. Diese Regelung umfaßt daher auch die Übersetzung von Niederschriften. Bei der Übersetzung von Niederschriften ist die

Bestimmung des § 14 Abs. 3 AVG zu beachten. Abs. 1 letzter Satz sieht die amtswegige Übersetzung der wesentlichen Bescheidelemente in eine Sprache vor, die dem Asylwerber in gleicher Weise verständlich ist wie seine Muttersprache. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Asylwerber eine Rechtsmittelfrist aus Unkenntnis des Inhaltes seines ihm zugestellten Bescheides nicht wahren kann.

Abs. 2 sieht einen Dolmetscher auf eigene Wahl des Asylwerbers vor. Die Klärung der Frage, ob der Dolmetscher eigener Wahl auch jener sein kann, auf den sich die Behörde gemäß Abs. 1 bei der Führung des Verfahrens zu verlassen hat, obliegt der Behörde.

Nach Abs. 3 sind Asylwerber berechtigt, den Asylantrag (§ 12 Abs. 3), aber auch die Vorstellung (§ 17 Abs. 2) oder eine Berufung (§ 20 Abs. 1) schriftlich auch in einer anderen international üblichen Sprache als der deutschen Amtssprache zu stellen. Klargestellt wird, daß Fristen auch dann gewahrt sind, wenn solche fremdsprachige Anbringen innerhalb offener Frist eingebracht werden.

Aus praktischen Gründen — keine Behörde kann jederzeit Übersetzer aller in Frage kommenden Sprachen bereithalten, um solche mündliche Anbringen entgegennehmen zu können — muß diese Regelung auf schriftliche Anbringen beschränkt bleiben.

Zu § 19:

Die gesetzliche Möglichkeit vorzusehen, in bestimmten Situationen das Asylverfahren auch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu beenden, ist aus Gründen der Administration zwingend notwendig. Mangels einer diesbezüglichen Norm konnte die Behörde in der Vergangenheit ein Verfahren nicht abschließen, wenn der Asylwerber den Ausgang seines Verfahrens nicht abgewartet hat, weil er entweder während des Verfahrens in die Illegalität ging oder aber Österreich verlassen hat. Dieser Mißstand soll durch diese Bestimmung beseitigt werden.

Abs. 1 zählt die Gründe auf, wonach die Behörde von Amts wegen ein anhängiges Asylverfahren mit einem negativen Bescheid, ohne in die Sache selbst eingehen zu müssen, abschließen kann. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der Asylwerber in diesen Fällen zu erkennen gibt, daß er aus welchen Gründen immer an einer Asylgewährung offenbar nicht mehr interessiert ist.

Zu § 20:

Sofern eine Entscheidung in der Sache selbst in Betracht kommt, hat die Berufungsbehörde gemäß Abs. 1 grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Da dieser Entscheidung das Ergebnis

des Ermittlungsverfahrens erster Instanz zugrunde zu legen ist, besteht grundsätzlich Neuerungsverbot. Eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Verweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz (§ 66 Abs. 2 AVG) ist demnach aus verfahrensökonomischen Gründen generell nicht vorgesehen.

Abs. 2 sieht eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens durch die Berufungsbehörde dann vor, wenn

1. das erstinstanzliche Verfahren offenkundig mangelhaft war,
2. das erstinstanzliche Verfahren zwar nicht offenkundig mangelhaft war aber deshalb sanierungsbedürftig ist, weil der Asylwerber im erstinstanzlichen Verfahren Bescheinigungsmittel deshalb nicht vorlegen konnte, weil sie ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugänglich waren, oder
3. der dem Bescheid erster Instanz zugrunde gelegte Sachverhalt sich inzwischen verändert hat, also zum Beispiel im Heimatstaat des Asylwerbers ein Regierungswechsel eingetreten ist, der auf die Verfolgungssituation von Einfluß ist.

In diesen Fällen gilt daher das in Abs. 1 grundsätzlich verankerte Neuerungsverbot nicht.

Der Begriff der offenkundigen Mangelhaftigkeit entstammt der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs. Danach liegt eine offenkundige Mangelhaftigkeit des Verfahrens dann vor, wenn durch eine qualifizierte Verletzung von Verfahrensvorschriften in die Grundrechtssphäre eingegriffen wird. Eine solche nimmt der Verfassungsgerichtshof zum Beispiel dann an, wenn ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren überhaupt unterbleibt oder die Behörde in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterläßt, weiters dann, wenn sie vom Akteninhalt leichtfertig abgeht und den festgestellten Sachverhalt völlig außer Acht läßt oder wenn jegliche Begründung fehlt (vgl. zB VfSlg. 8854/1980, VfSlg. 9005/1981, VfSlg. 9206/1981, VfSlg. 9293/1981 uva.).

Zu § 21:

Abs. 1 normiert die Möglichkeit des Asylwerbers, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge zu wenden. Daraus resultiert die Verpflichtung der am Verfahren beteiligten Behörden, dem Asylwerber dazu jederzeit Gelegenheit zu geben. Daß dieses Recht auch für jene Familienangehörigen, auf die die Asylgewährung erstreckt wird, gilt, ergibt sich aus § 4.

Abs. 2 regelt die Stellung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge im Asylverfahren. Er ist Beteiligter im Sinne des § 8

AVG, wobei ihm allerdings partiell Parteienrechte, wie zB die volle Akteneinsicht, das Recht auf Auskunft sowie das Recht, bei Vernehmungen vertreten zu sein, eingeräumt werden. Darüber hinaus steht es ihm frei, jederzeit mit einem Asylwerber oder Flüchtling Kontakt aufzunehmen. Im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 2 Z 3, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen an das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge ausdrücklich geregelt ist, folgt, daß UNHCR weiterhin in der Lage sein wird, sein völkerrechtliches Mandat in Österreich effektiv wahrzunehmen.

Zu § 22:

Da es sich bei Asylwerbern regelmäßig um mittellose Personen handelt, sieht diese Bestimmung — abweichend von den im § 74 Abs. 1 AVG verankerten Prinzip der Selbsttragung der Kosten — aus humanitären Gründen eine generelle Kostenbefreiung vor.

Bisher waren auch auf Asylwerber die Bestimmungen der §§ 74 ff. AVG anzuwenden. In der Praxis führte dies dazu, daß Exekutionsverfahren zur Eintreibung dieser Kosten auf Grund der Mittellosigkeit der Asylwerber in der Regel ergebnislos verlaufen sind. Diese Bestimmung dient daher auch verwaltungsökonomischen Zwecken.

Zu § 23:

Diese Bestimmung berücksichtigt die besondere Situation, in der sich der Asylwerber befindet. Er hält sich nicht nur in einer fremden Umgebung auf, er hat unter Umständen auch mit erheblichen technischen wie psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er seinen Fall den Behörden eines fremden Landes vortragen muß. Er soll daher von Beginn des Asylverfahrens an von Personen betreut werden, die das zur Durchführung des Asylverfahrens erforderliche Wissen und die Erfahrung, sowie Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte in denen sich der Asylwerber befindet, besitzen.

Abs. 1 sieht die Bestellung ehrenamtlicher Flüchtlingsberater vor, wobei derzeit geplant ist, daß etwa 20 Flüchtlingsberater beim Bundesasylamt und den jeweiligen Außenstellen tätig sein werden.

In Abs. 2 Z 1 bis 4 werden die Aufgaben der Flüchtlingsberater aufgezählt, wobei das Aufgabengebiet auf die Unterstützung des Asylwerbers zur Setzung von Verfahrenshandlungen konzentriert ist.

Um diese Unterstützung sachgerecht gewähren zu können, sieht Abs. 4 vor, daß Flüchtlingsberater die rechtswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben müssen.

Da das Aufgabengebiet der Flüchtlingsberater sehr stark auf die Vertretung des Asylwerbers im Asylverfahren ausgerichtet ist, sieht Abs. 3 vor, daß die Liste, aus der der Bundesminister für Inneres die Flüchtlingsberater bestellt, vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellt wird, die laut Mitteilung ihrer Präsidenten beabsichtigt, dafür in erster Linie interessierte Rechtsanwälte vorzusehen. Dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge kommt dabei ein Anhörungsrecht zu.

Abs. 5 sieht für die ehrenamtlich tätigen Flüchtlingsberater sowohl eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand als auch den Ersatz von Reisekosten vor. Die Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist, wird sich an den Fallgebühren orientieren, die den Berichterstatter der Zivildienstkommission gewährt werden.

Zu § 24:

Bei der Integrationshilfe handelt es sich um eine Reihe von Maßnahmen, die den Wirkungsbereich verschiedener Bundesministerien (zB BMAS, BMU, BMUJF, Kanzleramtsministerium für Frauenfragen) sowie den Wirkungsbereich der Länder umfassen.

Nach Abs. 1 kann Flüchtlingen, die Asyl haben, Integrationshilfe gewährt werden. Durch die in Abs. 2 in deklarativer Weise umschriebenen Maßnahmen soll der Flüchtling die Chance auf eine umfassende Eingliederung in Österreich erhalten.

Abs. 3 berücksichtigt die mangelnden personellen Ressourcen der öffentlichen Verwaltung und sieht deshalb vor, daß die Integrationsmaßnahmen gemäß Abs. 2 von jenen Einrichtungen und Institutionen durchgeführt werden, die sich bereits im Rahmen der Bundesbetreuung mit dem Schicksal von hilfsbedürftigen Fremden befassen und von denen daher mit Recht angenommen wird, daß sie diese Aufgabe im Sinne der Menschlichkeit erfüllen können.

Da Maßnahmen der Integrationshilfe auch in die Zuständigkeit der Länder fallen (zB Wohnraumbeschaffung, Wohnbauförderung, Schaffung von Kindergarten- und Hortplätzen), wird im Interesse umfassender und koordinierter Integrationsmaßnahmen die Möglichkeit von Vereinbarungen mit den Ländern nach Art. 15 a B-VG in Erwägung zu ziehen sein.

Zu den §§ 25 bis 28:

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Übergangsvorschriften sowie Vorschriften betreffend des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes.